

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin vom 09.12.2015**

Auf Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl.M-V, S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rechlin vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Änderung**

Die Kurabgabensatzung der Gemeinde Rechlin wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen**

##### **(2) Ermäßigungen**

1. Für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres ermäßigt sich die Kurabgabe um 0,50 €. Von 1,50 € auf 1,00 € pro Aufenthaltstag.  
Dies gilt ebenso für Schwerbehinderte mit einem nachweisbaren Behinderungsgrad bis 80% und deren erforderlichen Begleitpersonen, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

#### **§ 6 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe**

- (1) Die Kurabgabe beträgt je Person ab dem 16. Lebensjahr und Aufenthaltstag **1,50 €**.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rechlin, den 13.07. 2017

W.-D. Ringguth  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Rechlin vom 09.12.2015**

Auf Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl.M-V, S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rechlin vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Änderung**

Die Kurabgabensatzung der Gemeinde Rechlin wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen**

##### **(2) Ermäßigungen**

2. Für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres ermäßigt sich die Kurabgabe um 0,50 €. Von 1,50 € auf 1,00 € pro Aufenthaltstag.  
Dies gilt ebenso für Schwerbehinderte mit einem nachweisbaren Behinderungsgrad bis 80% und deren erforderlichen Begleitpersonen, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

#### **§ 6 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe**

- (2) Die Kurabgabe beträgt je Person ab dem 16. Lebensjahr und Aufenthaltstag **1,50 €**.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rechlin, den 13.07. 2017

W.-D. Ringguth  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.